

Satzung
Verein der Diabetologen Mecklenburg-Vorpommern e. V.
eingetragen unter der Nr. VR 354 beim Kreisgericht Greifswald

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen:

Verein der Diabetologen Mecklenburg-Vorpommern e. V.
(im folgenden Verein genannt)

Er ist am 14. 02. 1992 gegründet worden und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald. Gerichtsstand ist Greifswald. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins:

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verwaltet und überwacht die ausschließliche und unmittelbare Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Mittel im Sinne der in §§ 2b - 2g festgelegten Ziele.
- b) Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Diabetikerbetreuung und die unmittelbare und mittelbare Unterstützung sowie Interessenvertretung der auf dem Gebiet des Diabetes mellitus und Stoffwechselerkrankungen tätigen Ärzte und anderer Berufsgruppen.
- c) Der Verein unterstützt die Aktivitäten der Diabetologen im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommerns sowie den Landesverbänden der Krankenkassen.
- d) Der Verein fördert und unterstützt die Einführung und Umsetzung qualitätssichernder Maßnahmen in die diabetologische Praxis.
- e) Der Verein unterstützt regionale Forschungsvorhaben im Sinne von § 2b und die Zusammenarbeit mit der Industrie.
- f) Aktivitäten des Vereins betreffen weiterhin die Unterstützung bei der Organisation von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, das Zusammenwirken mit der Ärztekammer sowie die Förderung kollegialer Kontakte.
- g) Der Verein arbeitet mit der Deutschen Diabetes-Gesellschaft, mit Patientenorganisationen und Selbsthilfegruppen eng zusammen.

§ 3

Verwendung der Mittel des Vereins:

- a) Der Zweck des Vereins wird finanziell gesichert durch
- jährliche Mitgliedsbeiträge
 - Spenden der Vereinsmitglieder
 - vorhaben gebundene und pauschale Zuwendungen von dritter Seite
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine persönlichen oder sonstigen Zuwendungen, die lediglich durch die Mitgliedschaft im Verein begründet sind. Aktivitäten zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins durch Mitglieder oder Nichtmitglieder können nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen entschädigt werden.
- c) Die Vergabe der Mittel erfolgt durch Entscheidungen des Vorstandes auf der Basis von Festlegungen, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die finanziellen Angelegenheiten des Vereins werden durch eine Finanzordnung geregelt.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

- a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördern will und dazu in der Lage ist.
- b) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf dem Gebiet der Zweckbestimmung des Vereins persönlich tätig sind. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die nicht ordentliche Mitglieder werden können, aber das Anliegen des Vereins durch Zuwendungen oder andere Unterstützungen fördern wollen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und seine Zweckbestimmung besonders verdient gemacht haben. Sie sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Sie zahlen keine Beiträge.
- c) Über die Aufnahme von ordentlichen oder fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf mündlichen oder schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach Vorschlag von mindestens 2 Mitgliedern durch Vorstandsbeschluss, welcher einstimmig sein muss.

§ 5

Mitgliedsbeiträge:

Von den ordentlichen Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt wird. Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Jahr im Voraus jeweils bis zum 31. März an die vom Vorstand vorgeschriebene Stelle einzuzahlen. Rückständige Beiträge werden durch Postnachnahme erhoben.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft:

a) Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt durch:

- Austrittserklärung
- Tod des Vereinsmitgliedes
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins

b) Das ausscheidende Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vermögen des Vereins. Verpflichtungen des ausscheidenden Mitgliedes gegenüber dem Verein bleiben bestehen, soweit sie sich zwingend aus der Mitgliedschaft herleiten.

c) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Er ist mit sofortiger Wirkung zulässig, jedoch bleiben sämtliche Verpflichtungen, insbesondere Beitragsverpflichtungen, bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bestehen.

d) Ausgeschlossen kann werden, wer gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz wiederholter Mahnungen die fällige Beitragszahlung nicht leistet. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats der Einspruch beim Vorstand möglich. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist dann unwiderruflich.

§ 7

Stimmrecht:

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Verhinderung sind Mitglieder berechtigt, andere Mitglieder des Vereins mit der Wahrnehmung ihres Stimmrechts zu beauftragen. Jedoch darf jedes anwesende Mitglied nur ein abwesendes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht, die dem Leiter der Mitgliederversammlung vorzulegen ist, vertreten.

III. Leitung des Vereins

§ 8

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 9

a) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Verantwortung für die Führung der Vereinsgeschäfte beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl eines Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

b) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern

c) Beide Vorsitzende sowie der Schatzmeister werden in dieser Funktion direkt von der Mitgliederversammlung gewählt.

d) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister.

e) Im Falle des Rücktritts von mindestens 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt Neuwahl des Vorstandes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

f) Zur Regelung des inneren Geschäftslebens wird der Vorstand des Vereins zum Erlass einer Geschäftsordnung ermächtigt.

§ 10

Vertretung im Rechtsverkehr:

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind allein für den Verein vertretungsberechtigt. Im Einzelfall kann eine bevollmächtigte Person mit der Rechtsvertretung des Vereins beauftragt werden.

§ 11

Beschlussfassung im Vorstand:

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Jedes abwesende Mitglied kann seine Stimme zu vorher bekanntgegebenen Fragen durch schriftliche Vollmacht einem anderen Vorstandsmitglied übertragen, jedoch darf jedes anwesende Vorstandsmitglied nur ein abwesendes Vorstandsmitglied vertreten. Beschlüsse des Vorstands werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden ersten Vorsitzenden. Beschlussfassung durch schriftliche oder fernmündliche Umfrage ist zulässig. Über die Verhandlungen und Beschlussfassungen muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom amtierenden ersten Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung:

- a) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich einmal statt. Sie sind vom ersten Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mit Tagesordnung so zuzustellen, dass sie mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Zusammenkunft den Mitgliedern zur Kenntnis kommt.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, und zwar aus eigenem Ermessen auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder bei Situation gemäß § 9 e.
- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Mitglieder anwesend sind.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
3. die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes sowie die Entlastung
des Vorstandes,
4. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
5. die Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern des Vereins,
6. den Einspruch gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
7. Änderungen der Tagesordnung der laufenden Mitgliederversammlung,
8. Änderung der Satzung,
9. Auflösung des Vereins.

Beschlussfassungen zu 1. - 6. erfolgen mit einfacher Mehrheit, zu 7. und 8. mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Beschlussfassung zu 9. siehe § 14.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom 1. Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 14

Auflösung des Vereins:

a) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, der eine Vorstandssitzung vorausgegangen sein muss. Zwischen der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Wochen vergangen sein. In diesem Zeitraum muss an alle Mitglieder eine Benachrichtigung über die beabsichtigte Auflösung des Vereins ergangen sein. Für eine rechtsgültige Auflösung des Vereins ist sowohl in der Vorstandssitzung als auch in der darüber beschließenden Mitgliederversammlung eine drei Viertel-Mehrheit der Stimmen notwendig, wobei sich alle Vorstandsmitglieder und mehr als 50 % der Mitglieder an der Stimmabgabe beteiligt haben müssen.

b) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Diabetes-Gesellschaft mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Förderung der Diabetikerbetreuung, wie sie im § 2 dieser Satzung niedergelegt sind, einzusetzen.

Rostock, den 11. April 2014